

Allgemeine Bedingungen für Lizenzen, Lieferungen und Leistungen der KDF Datentechnik

1. Anwendungsbereich: Diese Bedingungen gelten für Lieferungen von Software-, Hardware- und sonstigen Erzeugnissen (Vertragserzeugnissen), Wartungsleistungen und alle sonstigen Lieferungen und Leistungen, die KDF gegenüber Händlern und sonstigen Kunden erbringt, soweit in dem zwischen KDF und dem Kunden abgeschlossenen Lizenz-, Wartungs- oder sonstigen Vertrag (Vertrag) keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen werden. Eventuell vom Kunden verwandte Bedingungen erlangen nur dann Geltung, wenn diese ausdrücklich von KDF angenommen wurden.

2. Angebot: KDF hält sich an schriftliche Angebote drei Wochen gebunden. Eine Liefer- und Leistungsverpflichtung von KDF entsteht erst, wenn der Kunde das Angebot ausdrücklich angenommen hat. Ebenso sind Liefertermine nur verbindlich, wenn sie in dem Angebot ausdrücklich genannt sind.

3. Preise und Gebühren: Die im Vertrag angegebenen Preise und Gebühren verstehen sich ohne MwSt. und enthalten keine Auslagen wie Material-, Versand-, Reise- oder Leitungskosten; diese sind separat zu erstatten. Soweit der Vertrag eine zeitabhängige Vergütung vorsieht (Stunden- oder Tagessätze), ist der tatsächliche Zeitaufwand maßgeblich für die Berechnung; Zeitangaben in Angeboten verstehen sich als Schätzung. Für Wartungs- und sonstige Dienstleistungen von KDF, die im Vertrag nicht aufgeführt sind, vergütet der Kunde den Zeitaufwand des von KDF eingesetzten Personals nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste von KDF zuzüglich Auslagen und MwSt. Dies gilt insbesondere für von KDF vorgenommene Korrekturen der Installation der Vertragserzeugnisse einschließlich der Vernetzung, falls die Installation nicht von KDF ausgeführt wurde, sowie für die Inanspruchnahme der Telefonberatung außerhalb des Vertrages. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 2 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu bezahlen.

4. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt : Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Beschädigung geht mit der Übergabe der Vertragserzeugnisse auf den Kunden über. KDF behält sich das Eigentum an allen dem Kunden gelieferten Vertragserzeugnissen bis zur vollständigen Zahlung derselben vor.

5. Benutzung: Der Kunde unterläßt die Benutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und sonstige Umarbeitung der KDF-Software-Erzeugnisse, soweit diese nicht durch einen Lizenzvertrag mit KDF ausdrücklich gestattet sind.

6. Ausfuhr: Der Kunde beachtet bei einer evtl. Ausfuhr der Vertragserzeugnisse oder technischer Produkte derselben, auch im Wege der Datenfernübertragung, alle anwendbaren Ausfuhrbestimmungen seines Heimatstaates und der Vereinigten Staaten von Amerika.

7. Gewährleistung: Der Kunde wird evtl. Fehler der Vertragserzeugnisse unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Feststellung des Fehlers, mitteilen. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, so wird das fehlerhafte Vertragserzeugnis von KDF entweder ersetzt oder repariert. Sollten diese Maßnahmen fehlschlagen, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die für die Vertragserzeugnisse gezahlte Vergütung (Lizenzgebühr oder Kaufpreis) herabzusetzen oder die Bestellung der fehlerhaften Vertragserzeugnisse rückgängig zu machen.

8. Haftung: Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens KDF, seiner Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurück-

zuführen ist. Eine eventuelle zwingende Haftung unter dem Gesichtspunkt des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, einer zumindest leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für eventuelle Rechtsmängel bleibt unberührt. Die Haftung von KDF ist auf die Vermögensnachteile begrenzt, die KDF bei Abschluß des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen, es sei denn, daß der Schaden (a) auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, die den Kunden für KDF erkennbar gegen den Eintritt des in Rede stehenden Schaden schützen sollte, (b) grobe Fahrlässigkeit eines Organs oder eines leitenden Angestellten von KDF oder (c) auf Vorsatz zurückzuführen ist. Für den Verlust von Daten haftet KDF nur dann, wenn dieser Verlust nicht durch eine tägliche, alternierende Datensicherung hätte vermieden werden können. Ebenso haftet KDF nicht für Schäden, die durch Vertragserzeugnisse verursacht worden sind, sofern diese aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsergebnisse der Vertragserzeugnisse in regelmäßigen Abständen hätte vermieden werden können. Ferner haftet KDF nicht für Schäden, die durch den Einsatz anderer Programme entstehen, welche die in den KDF-Programmen gespeicherte Datenbestände verändern können. Eine eventuelle zwingende Haftung unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung bleibt unberührt. Schadenersatzansprüche gegen KDF, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Installation der betreffenden KDF-Programme bei dem Kunden.

9. Unterauftragnehmer: KDF ist berechtigt, für alle Leistungen nach dem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen. Soweit KDF dem Kunden für die Wartung von Hardware ein Wartungsunternehmen benennt, gilt dieses nicht als Erfüllungsgehilfe von KDF.

10. Schriftform: Jegliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf Rechte aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen einschließlich dieses Formerfordernisses. Alle nach dem Vertrag abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind nur schriftlich wirksam.

11. Abtretung: Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von KDF berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag - mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen - abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

12. Aufrechnung: Die Aufrechnung mit Forderungen gegen KDF ist ausgeschlossen, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind; entsprechendes gilt für die Ausübung eines - auch kaufmännischen - Zurückbehaltungsrechts.

13. Teilnichtigkeit: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.

14. Rechtswahl: Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht. Für Auslandskunden wird das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte in Detmold ausschließlich zuständig, sofern der Lizenznehmer Vollkaufmann ist oder sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Lizenznehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung entweder nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder unbekannt ist.

Lage, 1. August 1997